



Gemeindeamt TOBADILL

Bezirk Landeck/Tirol
6552 TOBADILL
Tel. 0 54 42 / 62 007
E-Mail: gemeinde@tobadill.tirol.gv.at
www.tobadill.tirol.gv.at

Tobadill, am 15. Jan. 2024

Hundesteuerverordnung der Gemeinde Tobadill

Der Gemeinderat der Gemeinde Tobadill, hat mit Beschluss vom 11.01.2024, aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017 folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1

Steuerpflicht

- (1) Wer in der Gemeinde Tobadill einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich € 70,00.
- (2) Für das Halten von mehreren Hunden ist jährlich ein um € 70,00 erhöhter Steuersatz für jeden weiteren Hund zu entrichten.
- (3) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich € 45,00 - gemäß § 4 Tiroler Hundesteuergesetz.
- (4) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.
- (5) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 185/2022, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3
Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabenanspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 4
Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 5
Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

- (1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TABgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TABgG.

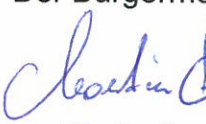
§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung vom 02.12.2015 außer Kraft.

Angeschlagen am: 15. Jan. 2024

Abgenommen am: 30. Jan. 2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Martin Auer

